

Satzungen

Kreisschule aargauSüd

Schulverband Oberstufe

der Gemeinden:

Beinwil am See
Birrwil
Burg
Gontenschwil
Leimbach
Menziken
Oberkulm
Reinach
Teufenthal
Unterkulm
Zetzwil

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Zweck Sitz

§ 1

Die Einwohnergemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm und Zetzwil (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, § 74 ff. des Gemeindegesetzes (nachfolgend: Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (nachfolgend: Schulgesetz) unter dem Namen «**Kreisschule aargauSüd**» einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Der Gemeindeverband bezweckt die Führung einer gemeinsamen Kreisschule der Oberstufe.

§ 3

Der Gemeindeverband hat Sitz in Reinach.

§ 4

¹ Der Gemeindeverband kann weitere Gemeinden oder Gemeindeverbände aufnehmen.

² Neu in den Verband eintretende Gemeinden oder Gemeindeverbände können zu einem Einkauf verpflichtet werden.

§ 5

Der Gemeindeverband kann weiteren Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf vertraglicher Basis Dienstleistungen erbringen.

II. Organisation

A. Allgemeines

§ 6

¹ Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) der Kreisschulrat
- b) die Kreisschulpflege
- c) die Kontrollstelle

² Weitere Funktionen kommen zu:

- a) der Schulleitung
- b) der Schulverwaltung

§ 7

Die Amtsdauer des Kreisschulrates, der Kreisschulpflege und der Kontrollstelle entspricht derjenigen der Gemeindebehörden und Kommissionen.

B. Kreisschulrat

§ 8

¹ Die Mitglieder des Kreisschulrates werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt. Jede Gemeinde bestimmt ein Mitglied.

² Nicht wählbar sind die Mitarbeitenden und die Lehrpersonen der Kreisschule.

³ Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Er kann Untergruppen bilden, wobei die Entscheidkompetenz unverändert beim Kreisschulrat bleibt.

⁴ Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Ein Vertreter der Kreisschulpflege, der Schulleiter und der Rechnungsführer (letzterer nur bei Finanzfragen) wohnen den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme bei.

⁶ Der Präsident lädt unter Beilage der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein.

§ 9

¹ Der Kreisschulrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Kreisschulpflege
- b) Wahl der externen Revisionsstelle
- c) Wahl der rechnungsführenden Stelle und damit des Rechnungsführers
- d) Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge
- e) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht
- f) Bestimmung der Schulstandorte und der Schulanlagen auf Vorschlag der Kreisschulpflege
- g) Beschluss über Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle und strukturelle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden
- h) Beschluss über Verträge mit weiteren Gemeinden (§ 5)
- i) Beschluss über die Aufnahme weiterer Gemeinden und Gemeindeverbände unter gleichzeitiger Festsetzung der Einkaufssumme (§ 4 Abs. 2) mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Kreisschulrates
- j) Beschluss über den Austritt einer Gemeinde aus dem Verband
- k) Beschluss über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 26)
- l) Beschluss über die vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung des Verbandes
- m) Festlegung der Verwaltungsentschädigung
- n) Rüge von Mängeln am Standard der Schulanlagen (§ 20 Abs. 2 und Anhang 2)

² Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen (§ 9 lit. d, lit. e, lit. f, lit. h, lit. i, lit. k, lit. l, lit. m und lit. n) kommen nur gültig zu Stande, wenn mindestens zwei der Standortgemeinden Reinach, Menziken und Unterkulm zustimmen.

§ 10

¹ Beschlüsse des Kreisschulrates gemäss § 77a Abs. 3 lit. a - d des Gemeindegesetzes unterliegen dem fakultativen Referendum,

- a) wenn dies 10 % bzw. höchstens 3'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung verlangen (§ 77a Abs. 1 lit. a und Abs.2 des Gemeindegesetzes),
- b) wenn dies die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden verlangen (§ 77a Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes),
- c) wenn der Kreisschulrat dies beschliesst (§ 77a Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes).

Im Übrigen entscheidet der Kreisschulrat endgültig.

² Mit dem gleichen Quorum (10 %; § 77b Abs. 3 des Gemeindegesetzes) steht den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie den Gemeinderäten von einem Viertel der Verbandsgemeinden das Initiativrecht nach § 77b des Gemeindegesetzes zu.

³ Die dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse des Kreisschulrates werden in den Publikationsorganen der Mitgliedergemeinden publiziert.

§ 11

Der Kreisschulrat wird vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Aktuar des Kreisschulrates oder sein Stellvertreter unterzeichnet die Beschlüsse zusammen mit dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten.

§ 12

¹ Das Recht, schriftliche Anträge an den Kreisschulrat zu stellen, haben:

- a) jede Verbandsgemeinde
- b) die Kreisschulpflege Schulleitung
- c) die Konferenz der Lehrerschaft
- d) die Schulpflege jeder Verbandsgemeinde

² Jede in einer Verbandsgemeinde stimmberechtigte Person hat ein Antrags- und Auskunftsrecht.

³ Die Antragsteller haben Anspruch auf Beantwortung.

C. Kreisschulpflege

§ 13

¹ Die Kreisschulpflege besteht aus 7 Mitgliedern.

² Die Kreisschulpflege setzt sich aus stimmberechtigten Personen der Wahlkreise wie folgt zusammen:

Reinach	1 Mitglied
Menziken	1 Mitglied
Unterkulm	1 Mitglied
Oberkulm/Teufenthal	1 Mitglied
Gontenschwil/Zetzwil	1 Mitglied
Beinwil a. S./Birrwil	1 Mitglied
Leimbach/Burg	1 Mitglied

³ Die Mitglieder werden auf Antrag der jeweiligen Gemeinderäte vom Kreisschulrat gewählt. Gemeinderäte sowie die Mitarbeitenden und die Lehrpersonen der Kreisschule sind nicht wählbar.

⁴ Können Sitze nicht mit stimmberechtigten Personen aus den jeweiligen Wahlkreisen besetzt werden, sind Stimmberechtigte aus allen Verbandsgemeinden wählbar.

⁵ Die Mitglieder der Kreisschulpflege müssen im Zeitpunkt der Wahl Wohnsitz im Wahlkreis haben. Bei Wohnsitzverlegungen innerhalb der Verbandsgemeinden bleiben sie bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.

⁶ Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

⁷ Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁸ Die Kreisschulpflege wird vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident der Kreisschulpflege unterzeichnet die Beschlüsse zusammen mit dem Aktuar oder seiner Stellvertretung.

⁹ Der Schulleiter wohnt den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme bei.

¹⁰ Der Präsident lädt unter Beilage der Traktandenliste zur Sitzung ein.

§ 14

¹ Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesezt und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.

² Die Kreisschulpflege stellt den Schulleiter, die Standortleiter und/oder Stufenleiter, die Schulsozialarbeitenden sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung an. Massgeblich sind unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen die Personal- und Entschädigungsreglemente der Sitzgemeinde.

D. Kontrollstelle

§ 15

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Die Gemeindegruppen stellen je ein Mitglied, welches der kommunalen Finanzkommission anzugehören hat. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Menziken/Reinach/Unterkulm	1 Mitglied
Beinwil am See/Birrwil/Leimbach/Burg	1 Mitglied
Gontenschwil/Zetzwil/Teufenthal/Oberkulm	1 Mitglied

² Die Kontrollstelle darf nicht mit einem Mitglied der rechnungsführenden Gemeinde besetzt werden.

³ Die Gemeinderäte wählen das Mitglied der Gemeindegruppe.

⁴ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen inklusive Schulgeldberechnung und erstattet dem Kreisschulrat Bericht und Antrag.

⁵ Die externe **Revisionsstelle** führt die Bilanzprüfung durch.

E. Schulleitung

§ 16

¹ Der Schulleitung obliegen die Aufgaben gemäss § 71 Abs. 2 des Schulgesetzes.

² Die Schulleitung nimmt weitere ihr von der Kreisschulpflege zugewiesene Aufgaben wahr.

F. Schulverwaltung

§ 17

¹ Die Schulverwaltung ist für alle administrativen Arbeiten zuständig.

² Die die Schulverwaltung leitende Person oder deren Stellvertretung führen das Aktuariat des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege.

III. Finanzordnung

A. Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen

§ 18

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über Beschlüsse des Kreisschulrates mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die

- a) eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 300'000.00 oder
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 zur Folge haben, sowie
- c) über die Aufnahme von weiteren Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

² Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden und zwei Standortgemeinden zugestimmt haben.

³ Das Wahlbüro der Sitzgemeinde ermittelt das Abstimmungsergebnis. Es teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

§ 19

Budget, Verwaltungsrechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

B. Schulanlagen

§ 20

¹ Die Schulanlagen stehen im Eigentum der Gemeinden.

² Die Standortgemeinden sind verpflichtet, genügend Schulraum zur Verfügung zu stellen.

³ Die Schulanlagen sind von den Gemeinden angemessen zu unterhalten. Im Anhang 2 wird der verlangte Standard definiert.

⁴ Für die Benützung der Anlagen durch Oberstufenschüler stellen die Gemeinden dem Schulverband per 1. November des Kalenderjahres die Anlagekosten (Mietgebühr) in Rechnung. Die Miete richtet sich nach der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151), wobei die Standortgunst nicht berücksichtigt wird.

⁵ Entsprechen die Schulanlagen nicht dem verlangten Standard und werden diese Mängel nicht innert Frist behoben, reduziert sich bei der Berechnung des Schulgeldes die Mietgebühr gemäss Anhang 2.

C. Betrieb

§ 21

¹ Die Kosten für den Unterricht der Oberstufenschüler trägt der Verband. Die Betriebskosten aus stufenvermischter Verwendung (Dienststelle Schulanlagen) stellen die Standortgemeinden zusammen mit der Mietgebühr in Rechnung. Dabei sind die Kosten im Sinne von § 5 der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) nach Stufe zu gewichten und aufzuteilen.

² Der Verteilschlüssel betreffend Gemeindeanteil an den Kosten des Personalaufwandes für Lehrpersonen richtet sich nach § 23 Abs. 1.

§ 22

¹ Die Kosten für die Führung und Verwaltung, wie Sitzungsgelder, Besoldung Schulleitung und Schulverwaltung, Verwaltungsentschädigung, Schulsozialarbeit laufen über die Rechnung des Verbandes.

² Die Verwaltungsentschädigung an die rechnungsführende Gemeinde wird vom Kreisschulrat nach Anhörung der rechnungsführenden Gemeinde jährlich mit dem Budget festgelegt.

§ 23

¹ Die rechnungsführende Stelle stellt nach Ablauf des Kalenderjahres den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge an die Schulkosten in Rechnung. Diese berechnen sich pro Schüler wie folgt.

- Aufwand geteilt durch Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler (Stichtag 1. November)

² Bis am 1. Juli des Zahlungsjahres meldet der Verband den Gemeinden die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres, basierend auf der Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler per Stichtag 31. Mai.

³ Für **das Budget**, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 24

¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Verband ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

§ 25

¹ Der Gemeindeverband haftet für seine Verbindlichkeiten.

² Für nicht durch den Gemeindeverband gedeckte Verbindlichkeiten haften die angeschlossenen Gemeinden verhältnismässig nach den durchschnittlichen Schülerzahlen der 2 letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre (Stichtag 31. Oktober).

IV. Auflösung des Gemeindeverbandes/Austritt

§ 26

¹ Die Gemeindeversammlungen beschliessen über die Zustimmung zur Entscheidung des Kreisschulrates über die Auflösung des Gemeindeverbandes. Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

² Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird verhältnismässig nach den durchschnittlichen Schülerzahlen der 2 letzten Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 27

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

V. Übergangsbestimmungen

§ 28

¹ Lehnt eine Standortgemeinde die Satzungen ab, kommt der Gemeindeverband nicht zu Stande.

² Der Gemeindeverband Kreisschule Homberg und der Gemeindeverband Kreisschule Oberstufe Mittleres Wynental werden mit der mehrheitlichen Annahme der Satzungen der Kreisschule aargauSüd durch die Gemeindeversammlungen der in den jeweiligen Verbänden zusammengeschlossenen Gemeinden und nach Zustimmung des Regierungsrates per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

³ Bis zum 31. Dezember 2019 werden die bestehenden Oberstufenabteilungen weiterhin von der Kreisschule Homberg, der Kreisschule Mittleres Wynental und den Schulen Menziken/Burg betreut. Die amtierenden Wahlbehörden bleiben zuständig.

§ 29

¹ Nach Genehmigung der Satzungen durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden werden Kreisschulrat und Kreisschulpflege der Kreisschule aargauSüd im Jahr 2018 gewählt und eingesetzt, damit die Einführung der Kreisschule aargauSüd auf das Schuljahr 2020/21 realisiert werden kann.

² Die Sitze der ablehnenden Gemeinde(n) im Kreisschulrat werden gleich wie deren Mitgliedschaft in Kreisschulpflege und Kontrollstelle gestrichen.

³ Kreisschulrat und Kreisschulpflege werden erstmals bis zum Ende der Amtsperiode 2018/2021 gewählt.

⁴ Ab dem 1. Januar 2020 sind allein die Organe der Kreisschule aargauSüd für die Oberstufe der Verbandsgemeinden zuständig.

§ 30

¹ Die ungekündigten oder nicht durch Zeitablauf aufgehobenen Anstellungsverhältnisse der in den Verbandsgemeinden gewählten Oberstufenlehrkräfte werden unter der Voraussetzung ihres Einverständnisses mit neuen Verträgen unverändert übernommen.

² Die Übernahme der ungekündigten oder nicht durch Zeitablauf aufgehobenen Anstellungsverträge der Angestellten der Schulverwaltungen und der Schulsozialarbeitenden wird vertraglich geregelt.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 31

Für den Fall der gesetzlichen Abschaffung der Schulpflegen übernimmt der Kreisschulrat oder ein Ausschuss des Kreisschulrates die Aufgaben der Kreisschulpflege bis zum Abschluss der Neuorganisation.

§ 32

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft.

Anhang 1

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule aargauSüd

Die nachfolgenden Bestimmungen definieren die zu Beginn der gegründeten Kreisschule geltenden Grundsätze.

1. Die Kreisschule aargauSüd führt eine gemeinsame Oberstufen-Kreisschule, bestehend aus Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule.
2. Die Kreisschule aargauSüd wird separativ geführt (mit Kleinklassen). Die Kreisschulpflege bestimmt über Änderungen.
3. Die Bezirksschule wird an den Standorten Unterkulm und Reinach geführt.
4. Die SeReal (Realschule und Sekundarschule) wird an den drei Standorten Menziken, Reinach und Unterkulm geführt.
5. Die Verwaltungsentschädigung beträgt 3 % des Personal- und Sachaufwandes (Artengliederung 30 und 31).

Anhang 2

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule aargauSüd; Schulraum

1. Die Standortgemeinden stellen genügend Schulraum zur Verfügung.
2. Die Schulanlagen sind von den **Gemeinden** angemessen zu unterhalten.
3. Der verlangte Standard entspricht den im aktuellen Merkblatt "Schulräume und Schulbauten. Kantonale Empfehlungen" des Departementes Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, Sektion Ressourcen, beschriebenen Vorgaben.
4. Wird der verlangte Standard von einer **Gemeinde** nicht innert 5 Jahren seit Gründung des Verbandes oder im laufenden Betrieb nicht innert 5 Jahren nach Aufforderung durch den Kreisschulrat erreicht, wird der Wert der für die Schulgeldberechnung massgebenden Kosteneinheit (Basis 100 %) um 10 % reduziert. Diese Reduktion bleibt einerseits solange bestehen, bis die notwendigen Investitionen getätigt wurden und verlängert sich andererseits um die Dauer der nicht eingehaltenen Frist, beginnend seit Erfüllung des verlangten Standards. Nach Ablauf dieser Frist wird der Wert der Kosteneinheit wieder auf 100 % erhöht.

Anhang 3

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule aargauSüd; Schulgeldberechnung

1. Für die Schulgeldberechnung wird auf die Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) – ohne Standortvorteil – abgestellt. Zu beachten ist jedoch Ziff. 4 des Anhangs 2.
2. Zusätzlich zur Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) sind die folgenden Kosten der Informatikmittel in die Berechnung des Schulgeldes miteinzubeziehen:
 - Sämtliche Kosten, insbesondere für Anschaffungen, Lizenzgebühren, Miete für Leistungen und Reparaturen, werden vom Verband getragen. Ausnahme: Energiekosten laufen über die Betriebskosten. Kosten für mit dem Gebäude verbundene Anlagen wie Leitungen und IT-Raum/Server-Raum werden von den Standortgemeinden finanziert.
3. Die Nebenkosten (Betriebskosten) werden basierend auf den effektiven Kosten der einzelnen Standortgemeinden berechnet.
4. Investitionen, welche die Kriterien gemäss der Finanzverordnung erfüllen, sind zu verbuchen.

Anhang 4 (neu; bisher Anhang 1 Ziff. 5)

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule aargauSüd; Schülerzuteilung

Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an einen Schulstandort ist die Kreisschulpflege zuständig. Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere folgende (in der Reihenfolge nicht gewichtete) **Kriterien**:

- Distanz Wohnsitz – Schulort
- Schulweg
- öffentliche Verkehrsverbindungen
- Kontinuität der Beschulung am gleichen Schulort
- soziale Beziehungen/Bindungen
- schulorganisatorische Gründe

Die Satzungen des Gemeindeverbandes mit den allgemeinen Bestimmungen und den Übergangsbestimmungen wurden durch die Gemeindeversammlungen genehmigt:

in 5712 Beinwil am See am xx.xx.2018

in 5708 Birrwil am xx.xx.2018

in 5736 Burg am xx.xx.2018

in 5728 Gontenschwil am xx.xx.2018

in 5733 Leimbach am xx.xx.2018

in 5737 Menziken am xx.xx.2018

in 5727 Oberkulm am xx.xx.2018

in 5734 Reinach am xx.xx.2018

in 5723 Teufenthal am xx.xx.2018

in 5726 Unterkulm am xx.xx.2018

in 5732 Zetzwil am xx.xx.2018

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz:

Aarau,

GEMEINDERAT BEINWIL AM SEE

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT BIRRWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

GEMEINDERAT BURG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT GONTENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT LEIMBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT OBERKULM

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

GEMEINDERAT MENZIKEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT REINACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT TEUFENTHAL

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT ZETZWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin: